



Merkblatt

zur umweltgerechten Verwendung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recyclingbaustoffen beim Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft

1. Anzeige- und Gestattungspflichten bzw. Abstimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Neuanlage, Erweiterung, Ausbesserung, Änderung etc. von land- und forstwirtschaftlichen Wegen keiner behördlichen Genehmigung. Anzeige- und Gestattungspflichten können sich aus dem Naturschutzrecht ergeben, insbes. im Alpenraum, in Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten) und Biotopen.

Ferner kann eine „fiktive“ Grundwasserbenutzung vorliegen, die eine wasserrechtliche Gestattung auslöst, wenn die verwendeten Materialien geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (in Wasserschutzgebieten, festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten).

Bei Waldwegebaumaßnahmen ist bzgl. der weiteren forstfachlichen Voraussetzungen eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten notwendig

2. Einsatz von Recyclingbaustoffen

In der Regel sollten im Feld- und Waldwegebau nur aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe zum Einsatz kommen, die nach den Vorgaben des gemeinsam vom Bayerischen Umweltministerium und vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. am 15.06.2005 erstellten Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) hergestellt worden sind und die Richtwerte 1 (RW 1) des RC-Leitfadens einhalten.
(http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf).

Beim Einsatz derartiger Materialien ist in der Regel von der Schadlosgkeit der Verwertungsmaßnahme auszugehen, wenn die im Abschnitt „Generell einzuhaltende Vorgaben“ genannten Punkte beachtet werden.

3. Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereitetem Bauschutt/Straßenaufbruch

Der Einsatz von unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt für Wegebau- bzw. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig. Soll für die Wegebaumaßnahme ausnahmsweise zerkleinerter und sortierter, aber nicht gemäß dem RC-Leitfaden aufbereiteter und güteüberwachter Bauschutt/Straßenaufbruch verwendet werden, hat der Maßnahmenträger der Kreisverwaltungsbehörde die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schadstoffbelastung sowie die technische Eignung des Materials für die konkrete Wegebaumaßnahme.

3.1 Schadstofffreiheit: Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse auf die Parameter des RC-Leitfadens nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.

3.2 Bautechnische Eignung: Die Standfestigkeit des Weges ist sicherzustellen. Zu beachten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse, die sich aus den Technischen Lieferbedingungen und den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ergeben (https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/vum/strasse/bauunterhalt/iid9_ztv_wwg.pdf).

3.3 Störstofffreiheit: Der Rückbau/Abbruch von Gebäuden und Straßen hat selektiv zu erfolgen. Kontaminiertes Abbruchmaterial ist fachgerecht zu trennen und zu entsorgen. Das Material muss frei sein von Fremdbestandteilen (z.B. Dachstuhlholz-, Kunststoff-, Metall-, Glasteilen, von Installationsmaterial wie bleihaltigen Rohren, von Kabeln und Drähten, von Isoliermaterialien, von teerhaltiger Dachpappe, von Gussasphalt und Chlorid-haltigem Steinholz-Estrich, von quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren, von Folien, Tapetenresten und sonstigen Baustellenabfällen oder Hausmüll). Es dürfen keine umweltgefährdenden Materialien zum Einsatz kommen (z.B. asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten, Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen, Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen, PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse, Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten oder Brandschutt, Untergrund von Öltanks).

Hinweis: Die Verwertung anderer mineralischer Abfälle unterliegt speziellen Regelungen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Verwertung von Elektroofenschlacken und weiterer Stahlwerksschlacken im offenen Wegebau in Bayern nicht zulässig ist.

4. Einsatz von Tondachziegeln

Es besteht ab sofort die Möglichkeit des Einsatzes von sortenreinen, homogenen Tondachziegeln

1. die nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sind,
2. die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen,
3. bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
4. die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
5. die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zerkleinert werden

in dünn-schichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau - auch ohne Vorlage von Analysen - unter Beachtung der in diesem Merkblatt aufgelisteten sonstigen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Belange, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie hinsichtlich der Erholungsnutzung zu verwenden. Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, ist beim vorgesehenen Einsatz von Tondachziegelmaterial jedes geplante Wegebau- und Instandhaltungsvorhaben frühzeitig vorab bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

5. Generell einzuhaltende Vorgaben

Unabhängig davon, ob gemäß RC-Leitfaden hergestellte Recyclingbaustoffe oder sonstiger Bauschutt/Straßenaufbruch bei der Wegebaumaßnahme zum Einsatz kommen sollen, sind jedenfalls folgende Anforderungen zu beachten:

5.1 Grundsätzliche Anforderungen zu Zweck und Art der Maßnahme

Der Materialeinbau muss für die Tragfähigkeit der Wegebenutzung für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr erforderlich sein; die Entsorgung von Bauschutt darf nicht im Vordergrund stehen.

Die Trassenbreite ist in Anlehnung an die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. LKW-befahrte Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m, Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.

Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden. In der Regel soll keine Befestigung von Rückegassen erfolgen. Rückewege können, sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist, im erforderlichen Umfang befestigt werden.

5.2 Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- Das Material muss bei offenem Einbau (d.h. ohne zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen) die Zuordnungswerte RW 1 nach dem RC-Leitfaden einhalten.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eingesetzt werden, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind.
- Direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- In Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- Die Masse des verwendeten Materials pro Baumaßnahme darf maximal 5.000 m³ betragen. Bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

5.3 Anforderungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsnutzung

- Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besondere Eigenart der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen von Feld- und Waldwegen sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Grundsätzlich ist es zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich, den Einsatz des Materials auf die Verwendung für Tragschichten und Untergrundverbesserungen zu beschränken und das Material nicht in Deckschichten einzusetzen.
- Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Ggf. sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen/Kies). Aspekte der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.
- Eine Verfüllung von Bodenmulden darf nicht erfolgen.

6. Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen eine Ordnungswidrigkeit (z.B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) sein kann. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000,00€ geahndet werden. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

7. Rückbaupflichten

Bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen wird die zuständige Behörde in der Regel anordnen, dass die Materialien wieder auszubauen sind und der Weg zurückzubauen ist. Eine solche Rückbauverpflichtung kann für den Maßnahmenträger zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen beim Landratsamt Rosenheim zur Verfügung:

Abfallrecht:

E-Mail: abfallrecht@lra-rosenheim.de
Tel.: 08031/392-3510, -3511 oder -3512
Fax: 08031/392-93510, -93511 oder -93512

Wasserrecht:

E-Mail: wasserecht@lra-rosenheim.de
Tel.: 08031/392-01, Fax: 08031/392-93411

Naturschutz:

E-Mail: naturschutz@lra-rosenheim.de
Tel.: 08031/392-01, Fax: 08031/392-93308